

Vertrag

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland - im
folgenden mit Bund bezeichnet —,
dem Freistaat Bayern - im folgenden mit Bayern
bezeichnet - und
der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft —
im folgenden mit RMD bezeichnet -
über
die Kanalisierung der Donau von Regensburg bis Vilshofen
(Donaukanalisierungs-Vertrag)

§ 4 des Vertrages zwischen Bund und Bayern über den Ausbau der Großschifffahrtsstraße Rhein-Main-Donau zwischen Nürnberg und Vilshofen (Passau) vom 16.9.1966 (Duisburger Vertrag) sieht vor, daß die RMD die Kanalisierung der Donau von Regensburg bis Vilshofen (Donaukanalisierung) im Auftrag des Bundes durchführt und daß Bayern mit der Hälfte der Mittel beiträgt, die der Bund aus Haushaltsmitteln hierzu bereitstellt. Zur Durchführung dieser Regelung vereinbaren die Vertragsteile:

Auftrag des Bundes

Der Bund beauftragt die RMD mit der Kanalisierung der Donau von Regensburg bis Vilshofen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Aufgabe der

RMD

(1) Das Neubauamt Donauausbau in Regensburg, dem als Unterbehörde des Bundes die Durchführung der Bauarbeiten der Donaukanalisierung (einschließlich der örtlichen Bauleitung) obliegt, untersteht insoweit den ausschließlichen sachlichen Weisungen der RMD. Insbesondere sorgt die RMD dafür, daß das Neubauamt die Entwürfe für die Ausführung der Bauvorhaben gemäß dem nach § 3 aufzu-

stellenden Bauprogramm erstellt und ausführt. Die RMD kann einzelne Entwürfe auch selbst erstellen oder durch Dritte erstellen lassen. Im übrigen gelten, soweit dieser Vertrag nichts anders bestimmt, für das Verhältnis zwischen dem Bundesminister für Verkehr, der RMD und dem Neubauamt Nr. 7 bis 9, II Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Bauvertrages zwischen Reich, Bayern, Baden und RMD vom 20.10. / 1. 12./18. 12./28. 12. 1922 sowie Nr. 4 und 5 des Zwischenvertrages vom 9.9. 1949 entsprechend.

(2) Die RMD führt folgende Geschäfte für Zwecke der Donaukanalisierung im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Bundes aus:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
2. Erwerb der erforderlichen Grundstücke und sonstigen Rechte;
3. Entschädigungsvereinbarungen mit den vom Bau der Donaukanalisierung Betroffenen.

Bei dem Erwerb von Sachen erwirbt die RMD den unmittelbaren Besitz für den Bund.

(3) Für die Geschäfte nach Absatz 2 stellt der Bund der RMD eine allgemeine, übertragbare Vollmacht aus, die sich auch auf alle Verfügungsgeschäfte und sonstigen Erklärungen der RMD über die erworbenen Rechte und auf alle Verfahren zum Erwerb oder zur Geltendmachung von Rechten erstreckt.

Die RMD übt die Vollmacht jeweils im Rahmen dieses Vertrages aus. Sie holt hierzu die allgemeine oder besondere Zustimmung des Bundes und Bayerns ein, soweit der Wert der Geschäfte nach Absatz 2 im Einzelfall folgende Grenzen übersteigt:

- a) Bei Geschäften nach Nr. 1
mit öffentlicher Ausschreibung 4 000 000,- DM; jetzt 6 000 000,-* mit
beschränkter Ausschreibung 2 000 000,- DM; jetzt 3 000 000,-"" mit freihändiger
Vergabe 500 000,- DM;
- b) bei Geschäften nach Nr. 2 1 000 000,- DM;
- c) bei Geschäften nach Nr. 3 mit einmaliger Entschädigung 1 000
000,- DM.

Zu Vereinbarungen über wiederkehrende Entschädigungen, die auch nach der Übernahme eines Abschnittes der Donaukanalisierung (§ 6) zu leisten sind, stellt die RMD das Einvernehmen mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion her. Falls dies nicht gelingt, ist die Entscheidung des Bundesministers für Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern einzuholen.

(4) Die RMD als Beauftragte haftet dem Bund nur für Vorsatz.

(5) Der Bund gewährt der RMD in allen bundesbehördlichen Verfahren für die Donaukanalisierung jede nach den Gesetzen mögliche Unterstützung und Erleichterung. Die RMD macht in Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 ihre öffentlich-rechtliche Stellung im eigenen Namen in den Verfahren nach Satz 1 geltend.

(6) Bayern gewährt der RMD bei den behördlichen Verfahren zum Erwerb von Grundstücken und Rechten im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 einschließlich der Flurbereinigungsverfahren jede nach den Gesetzen mögliche Unterstützung und Erleichterung.

§3 Bauprogramm und Entwürfe

(1) Bund und Bayern legen das Bauprogramm, das sind die wesentlichen technischen und finanziellen Grundlagen des Baues der Donaukanalisierung, im beiderseitigen Einvernehmen fest. Dazu gehört insbesondere auch die Festlegung des Rahmens für die Einbeziehung der Binnenentwässerung und der Hochwasserfreilegung und für die Ausstattung der Kanalisierungsabschnitte mit Nachrichtenanlagen und Geräten. Sie stimmen den zeitlichen Ablauf des Bauprogramms mit der RMD ab.

(2) Der Bundesminister für Verkehr stellt die auszuführenden Entwürfe (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 7 und 8 des Bauvertrages) nach Maßgabe des aufzustellenden Bauprogramms fest. Dabei stellt er das Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern her, soweit es sich um wasserwirtschaftliche oder landeskulturelle Fragen handelt.

§4 Anforderung und Verwendung der Mittel

(1) Unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 2, nach der die RMD für Rechnung des Bundes handelt, fordert die RMD die notwendigen Mittel für die Donaukanalisierung entsprechend dem Bedarf in Teilbeträgen zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von Bayern an. Bayern leistet seinen Beitrag an den Bund (§ 4 des Duisburger Vertrages) durch unmittelbare Zahlung an die RMD.

(2) Für die Verwendung der Mittel gelten die Bestimmungen der Rhein-Main-Donau-Verträge einschließlich des Bereinigungsvertrages vom 21.7./23.7./II. 8. 1976 entsprechend.

Aus den Mitteln sind auch die bei der RMD wegen Donaukanalisierung entstehenden Haftungsverbindlichkeiten und Steuern zu decken.

§5 Prüfung der Verwendung der Mittel

(1) Der Bund hat gegenüber der RMD die gleichen Prüfungsrechte, die in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beim Ersatz von Aufwendungen vorgesehen sind. Die Rechnungsprüfungsrechte Bayerns gegenüber Bund und RMD bleiben

unberührt. Darüber hinaus kann Bayern von der RMD die gleichen Auskünfte verlangen, wie der Bund als Auftraggeber.

(2) Die RMD legt dem Bund geeignete Verwendungsnachweise in vereinfachter Form vor. Der Bund übermittelt die von ihm geprüften Verwendungsnachweise an Bayern.

§6

Abschluß der Tätigkeit der RMD

(1) Die Aufgabe der RMD und die Verwendung der Mittel enden jeweils mit der Übernahme eines Abschnitts der Donaukanalisierung durch den Bund, soweit nicht bei der Übernahme im Einvernehmen zwischen Bund und Bayern Restmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Über den Umfang eines Abschnittes und den Zeitpunkt der Übernahme stellen Bund, Bayern und RMD jeweils das Einvernehmen her. Bayern kann die Übernahme, vorbehaltlich der erforderlichen Restmaßnahmen, jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres verlangen, das auf die Inbetriebnahme eines Abschnitts folgt.

§7

Wasserkraftwerke an der Kanalisierungsstrecke

(1) Für die an der Kanalisierungsstrecke zu errichtenden Wasserkraftwerke gelten die Bestimmungen der Rhein-Main-Donau-Verträge. Insbesondere gilt für die Ausarbeitung der Entwürfe und die Bauleitung Nr. II Abs. 2 des Bauvertrages.

(2) Soweit Aufwendungen zugleich für die Donaukanalisierung und für die Wasserkraftwerke entstehen, scheidet die RMD die Anteile zu Lasten der Mittel (§ 4) möglichst bald aus.

Bonn, den 11.8.1976

Für die Bundesrepublik Deutschland Der
Bundesminister für Verkehr In Vertretung
Heinz Ruhnau

München, den 21.7.1976

Für den Freistaat Bayern Der Bayerische
Staatsminister des Innern Merk

München, den 23.7.1976

Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft Eder
Rümelin Schwaiger